

§ 1 Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem/der NutzerIn, weiteren ZweitnutzerInnen und dem Verein hinsichtlich der Überlassung von vereinseigenen Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung. Grundlage des Vertrages ist die Mitgliedschaft von NutzerIn und ZweitnutzerInnen im Verein. Der/die NutzerIn stimmt einer Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Wechsel des Vertragspartners insgesamt zu, soweit es sich um eine Betriebsgesellschaft handelt, an der der Verein gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
2. NutzerIn und ZweitnutzerInnen leben im selben Haushalt. NutzerIn und ZweitnutzerInnen haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die dem Verein gegen den/die NutzerIn oder die ZweitnutzerInnen aus diesem Vertrag zustehen. Die nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages gelten für die ZweitnutzerInnen entsprechend.
3. Bestandteil dieses Vertrages sind die als Anlage beigefügten Mietkonditionen unter Einschluss der aktuell gültigen Preise sowie der Nutzungsverordnung.

§ 2 Kapitaleinlage/Kautions

1. Der/die NutzerIn hinterlegt beim Verein eine zinslose Kapitaleinlage, deren Höhe den Mietkonditionen zu entnehmen ist. Der Verein ist berechtigt, diesen Betrag zur Erreichung der Ziele des Vereins einzusetzen. Die Kapitaleinlage dient dem Verein ferner als Sicherheitsleistung für Schadenersatzansprüche und Forderungen des Vereins gegen den/die NutzerIn oder gegen ZweitnutzerInnen.
2. Die Kapitaleinlage/Kautions wird nach Beendigung dieses Vertrages unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages dem/der NutzerIn erstattet. Der/die NutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle der Auflösung des Vereins oder des Vergleichs oder des Konkurses über das Vermögen zunächst alle übrigen GläubigerInnen des Vereins befriedigt werden, bevor der/die NutzerIn ihre Ansprüche wegen der Rückzahlung der Kapitaleinlage (gleichberechtigt neben den entsprechenden Ansprüchen der übrigen NutzerInnen) geltend

machen kann. Ist der Eintritt eines der genannten Fälle absehbar, kann der Vorstand des Vereins beschließen, dass die Rückzahlung der Kapitaleinlage/Kautions bei Vertragskündigung bis zur Klärung der Situation ausgesetzt wird. Der Vorstandsbeschluss ist innerhalb einer angemessenen Frist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen..

§ 3 Zustandekommen eines Mietvertrages/Buchung

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug unter Angabe des Nutzungszeitraumes gemäß den Mietkonditionen zu buchen. Mit der Buchung kommt ein Einzelnutzungsvertrag zustande. Die Buchung, der ausgefüllte Fahrtbericht und die Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages sind Bestandteil des Einzelnutzungsvertrages.
2. Die Benutzung eines Fahrzeuges ohne vorherige Buchung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen rechtfertigen die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch den Verein. Unabhängig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der/die NutzerIn in diesem Falle das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe den Mietkonditionen zu entnehmen ist.
3. Buchungen können gemäß den Bedingungen der Mietkonditionen storniert werden. Steht dem/der NutzerIn zehn Minuten nach Beginn der gebuchten Nutzungszeit das Auto nicht zur Verfügung, so stehe ihm/ihr frei, ein anderes Auto des Vereins zu buchen oder die Fahrt gebührenfrei zu stornieren.

§ 4 Mietdauer

1. Die Mietdauer ergibt sich aus dem in der Buchung festgelegten Buchungszeitraum. Wird der Buchungszeitraum überschritten, so gilt das Mietdauer die Zeit zwischen dem Beginn des Buchungszeitraums und der tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges. Angebrochene Buchungsabschnitte müssen voll bezahlt werden.
2. Wird ein Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben, so ist das Nutzungsentgelt gleichwohl für den vollen Buchungszeitraum zu entrichten, es sei

denn, daß das Fahrzeug während des ursprünglich gebuchten Nutzungszeitraumes anderweitig vermietet werden kann.

3. Ist die Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb des vereinbarten Buchungszeitraumes nicht möglich, so ist der/die NutzerIn verpflichtet, den Verein (Buchungszentrale) hiervon schnellstmöglich zu unterrichten.
4. Ist das Fahrzeug nach dem mit Buchung festgelegten Buchungszeitraum erneut gebucht und kommt wegen der Überschreitung des Buchungszeitraumes der weitere Mietvertrag (folgende Buchung) nicht zustande, so ist von dem/der NutzerIn eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe den Mietkonditionen zu entnehmen ist. Als Vertragsstrafe sind von dem/der NutzerIn zusätzlich die Aufwendungen zu ersetzen, die dem/der angemeldeten NachnutzerIn durch die entgangene Fahrzeugnutzung entstanden ist.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, an den Verein zu zahlen:
 - a) Nutzungsentgelt gemäß den Mietkonditionen für die Autonutzung durch NutzerIn und ZweitnutzerInnen.
 - b) Beträge für Schäden und sonstige Kosten /z. B. Strafzettel), für die NutzerInnen nach diesem Vertrag haften.
2. Der/die NutzerIn verpflichtet sich, dem Verein die Berechtigung zum Lastschriftzug des fälligen Gesamtbetrags zu erteilen. Der/die NutzerIn ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, die Berechtigung zum Lastschriftzug zu entziehen. Der fällige Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird monatlich vom Verein eingezogen. Über den Zahlungsbetrag stellt der Verein eine Abrechnung aus. NutzerIn und ZweitnutzerInnen können jederzeit Einsicht in ihre Abrechnungsunterlagen nehmen.
3. Kommt der/die NutzerIn ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Verein berechtigt, seine Ansprüche nach Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist aus der Kaution zu befriedigen.

§ 6 Verbotene Nutzung

Dem/der NutzerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:

- a) zu Geländefahrten,
- b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, und Fahrzeugteste,
- c) zu Fahrschulungen,
- d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
- e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- f) zur Begehung von Straftaten
- g) zu sonstigen Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.

Im Übrigen darf das Fahrzeug nicht benutzt werden, wenn der/die NutzerIn unter Einfluß von Alkohol, Rauschmittel oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden, welche der/die NutzerIn oder ein/eine Dritte(r) im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung erleidet, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Verein verursacht wurde oder eine Halterhaftung gemäß § 7 StVG gegeben ist. Im Übrigen haftet der Verein nicht. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vereins haftet der Verein insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

§ 8 Versicherungen, AKB

1. Der Verein unterhält für alle Fahrzeuge und berechtigten FahrerInnen eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Von dem/der NutzerIn ist im von ihm/ihr verursachten Versicherungsfall in allen Versicherungsarten eine Selbstbeteiligung zu erbringen, deren maximale Höhe den Mietkonditionen zu entnehmen ist.
2. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), welche beim Verein eingesehen werden können.

§ 9 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann sowohl vom Verein als auch von dem/der NutzerIn mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Beendigung des Vertrages mit dem/der NutzerIn zieht automatisch die Beendigung der zu diesem Vertrag gehörenden Verträge mit ZweitnutzerInnen nach sich. Kündigungen von ZweitnutzerInnen berühren dagegen die Gültigkeit des Vertrages für den/die NutzerIn nicht.
2. Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung vom Verein oder dem/der NutzerIn beendet werden, wenn der/die NutzerIn die Fahrerlaubnis nach § 10 dieses Vertrages verliert.
3. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Vereins, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht des Vereins besteht insbesondere dann, wenn der/die NutzerIn oder ein/eine Dritte(r), für den der/die NutzerIn einzustehen hat, das Fahrzeug ohne vorherige Buchung gebraucht, das Fahrzeug nicht sorgsam behandelt, die §§ 6, 10 und 11 dieses Vertrages verletzt oder seiner Verpflichtung nach § 5 dieses Vertrages nicht nachkommt.
4. Drei Monate nach Unwirksamwerden des Vertrages erhält der/die NutzerIn die bezahlte Kapitaleinlage/Kaution vom Verein zurückerstattet. darüber hinaus kann der Verein den Kautionsbetrag bis zur Erledigung sämtlicher Schadenersatzforderungen und Forderung, die dem Verein gegen den/die NutzerIn oder ZweitnutzerInnen aus diesem Miet- und Nutzungsvertrag zustehen, zurückbehalten. Der Verein ist ferner berechtigt, mit Forderungen aus dem Miet- und Nutzungsvertrag gegen die Forderung des/der NutzerIn auf Rückzahlung der Kaution die Aufrechnung zu erklären. Die Aufrechnung der Forderung des/der NutzerIn auf Rückzahlung der Kaution mit Nutzungsgebühren oder anderen Forderungen des Vereins ist während der Vertragsdauer nicht zulässig.
5. Der/die NutzerIn verpflichtet sich, den/die gemäß § 12 überlassenen Schlüssel bei der Beendigung des Vertrags unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 10 Führen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der/die NutzerIn verpflichtet sich, bei jeder Nutzung eines Fahrzeugs einen gültigen Führerschein bei sich zu führen. Der Vertrag ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Bei deren Entzug oder Verlust - wenn dem/der NutzerIn das Führen eines Fahrzeuges nach §§ 44 StGB oder § 25 StVG verboten wird oder wenn der Führerschein des/der NutzerIn nach § 94 StPo in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt wird oder wenn der NutzerIn die Fahrerlaubnis entzogen wird - erlischt unmittelbar die Fahrerlaubnis nach § 11 dieses Vertrages. Der Verein ist hierüber unverzüglich zu informieren.
2. Der Verein kann jederzeit die Vorlage des Führerscheins verlangen.

§ 11 Berechtigte FahrerInnen

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben und die Bedingungen nach § 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieses Vertrages erfüllen. Der/die NutzerIn kann sich von einem/einer Dritten fahren lassen. Er/sie ist aber in diesem Falle verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner/ihrer Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Der/die NutzerIn haftet für alle Schäden, die der/die Dritte verursacht.
2. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem/keiner Dritten überlassen werden, der/die nicht PartnerIn eines gültigen Nutzungsvertrages mit dem Verein ist. Der/die NutzerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die durch nicht Fahrberechtigte verursacht werden, wenn er/sie die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat. Leichte Fahrlässigkeit genügt.
3. Ausnahmsweise ist die Weitergabe an Dritte zulässig, falls diese selbst Partner eines Nutzungsvertrages mit dem Verein sind. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Der/die NutzerIn hat das Nutzungsentgelt zu tragen und haftet für Schäden, die der/die Dritte verursacht.

§ 12 Schlüssel

1. Der/die NutzerIn erhält vom Verein den/die Schlüssel für die Fahrzeuge. Der/die NutzerIn ist EntleiherIn der Schlüssel.
2. Bei Verlust des/der Schlüssel ist der/die NutzerIn verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Der/die NutzerIn haftet für alle durch den Verlust des/der Schlüssel verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Autos ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht erstreckt sich ferner auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln.

§ 13 Behandlung des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Im Auto ist das Rauchen verboten. Insbesondere bei längeren Fahrten ist der/die NutzerIn verpflichtet, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

§ 14 Fahrzeugmängel

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf äußere Mängel und Schäden zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Fahrtenbuch eingetragen sind, ist der/die NutzerIn verpflichtet, die Mängel und Schäden sofort dem Verein (Buchungszentrale) zu melden und diese ins Mängelbuch einzutragen. Für nicht gemeldete Schäden haftet grundsätzlich der/die letzte NutzerIn. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein/eine Haftende(r) nicht mehr gefunden werden kann.
2. Wenn die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des Autos beeinträchtigen oder zu Folgeschäden am Fahrzeug führen können, darf das Auto nicht genutzt werden.

Der Verein ist unverzüglich zu benachrichtigen, andere NutzerInnen müssen vor den Mängeln oder Schäden geeignet gewarnt werden.

§ 15 Beschädigung und Verlust des Fahrzeugs

Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeug ist der/die NutzerIn verpflichtet, dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten, wenn die Beschädigung oder der Verlust dadurch eingetreten sind, daß der/die NutzerIn schuldhaft gegen diesen Vertrag, die gesetzlichen Vorschriften oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat. Der/die NutzerIn haftet ferner uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden am oder im Fahrzeug. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der/die NutzerIn.

§ 16 Verhalten bei Schäden oder einem Unfall

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, jeglichen Fahrzeugschaden beim Verein sofort zu melden und ins Mängelbuch einzutragen.
2. Der/die NutzerIn hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Verein unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen. Er/sie darf sich nicht vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme vom Unfallort entfernen. Der/die NutzerIn hat dem Verein einen ausführlichen Unfallbericht und eine Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Adressen der beteiligten Personen, etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der/die NutzerIn darf kein Schuldanerkenntnis abgeben, keine Haftungsübernahme erklären und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 17 Reparaturen während der Nutzungszeit

Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Vereins in Auftrag gegeben werden. Der Verein trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern der/die NutzerIn nicht selbst für den Schaden haftbar ist.

